

**Ordnung der Diplomprüfung
für Studierende der Computervisualistik
an der Universität Koblenz-Landau
Vom 26. Mai 1999^{*}**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3, des § 16 Abs. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Informatik der Universität Koblenz-Landau am 6. Januar 1999 die folgende Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Computervisualistik beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 12. Mai 1999, Az.: 15323 Tgb.Nr. 1/99, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Freiversuch, Einhaltung von Fristen
- § 15 Wiederholung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Bildung der Fachnoten und Gesamtnote, Zeugnis

III. Diplom-Hauptprüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Diplom-Hauptprüfung
- § 22 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Hauptprüfung
- § 23 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung
- § 24 Zusatzfächer und freiwillige Studienleistungen
- § 25 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

^{*} Staatsanzeiger Nr. 20 vom 14. Juni 1999

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Widerspruchsmöglichkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Diplom-Vorprüfung

Anlage 2: Diplom-Hauptprüfung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diplomgrad

⁽¹⁾Die bestandene Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ⁽²⁾Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Informatikerin“ bzw. „Diplom-Informatiker“ (abgekürzt „Dipl.-Inform.“) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) ⁽¹⁾Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. ⁽²⁾Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen.

(3) ⁽¹⁾Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. ⁽²⁾Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit einem Gesamtumfang von 160 Semesterwochenstunden, die sich in etwa gleichmäßig auf das Grund- und das Hauptstudium verteilen, sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Kandidaten.¹

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) ⁽¹⁾Der Diplom-Hauptprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. ⁽²⁾Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplom-Hauptprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. ⁽³⁾Eine Fachprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung.

(2) ⁽¹⁾Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung werden vollständig durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt, sofern sie bis zum Ende des fünften Fachsemesters erbracht sind. ⁽²⁾Anderenfalls besteht die Diplom-Vorprüfung aus fünf mündlichen Prüfungen von je 30 bis 45 Minuten Dauer, die innerhalb einer Frist von acht Wochen abzulegen sind.

(3) ⁽¹⁾Die Prüfungsleistungen der Diplom-Hauptprüfung werden nach Maßgabe von Anlage 2 teilweise durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt, sofern diese bis zum Ende des neunten Fachsemesters erbracht sind. ⁽²⁾Anderenfalls besteht die Diplom-Hauptprüfung aus vier mündlichen Prüfungen von je 30 bis 45 Minuten Dauer, die innerhalb einer Frist von acht Wochen abzulegen sind, und der Diplomarbeit, deren Thema spätestens einen Monat nach Bestehen aller vier Prüfungen ausgegeben wird.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

(4) ⁽¹⁾Prüfungsrelevante Studienleistungen sind nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig. ⁽²⁾Auf sie finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und die Wiederholung von Prüfungsleistungen Anwendung.

(5) Zwischen zwei Fachprüfungen sollen mindestens sechs Kalendertage liegen.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) ⁽¹⁾Der Dekan sorgt im Rahmen seiner Aufgaben aus § 82 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 20 Universitätsgesetz dafür, dass die Leistungsnachweise in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben werden können. ⁽²⁾Der Dekan, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Vorsitzende des Ausschusses für Studium und Lehre führen mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung durch, in der alle Studierenden des Studiengangs über das voraussichtliche Lehrangebot der nächsten Semester und über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden. ⁽³⁾Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. ⁽⁴⁾Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. ⁽⁵⁾Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) ⁽¹⁾Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der mit dem Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Informatik identisch ist. ⁽²⁾Er hat sieben Mitglieder. ⁽³⁾Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. ⁽⁴⁾Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(2) ⁽¹⁾Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich Informatik bestellt. ⁽²⁾Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sind Professoren auf Lebenszeit, je ein weiteres Mitglied entstammt den Gruppen der akademischen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden. ⁽³⁾Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 24 Abs. 4 Universitätsgesetz. ⁽⁴⁾Dem Prüfungsausschuss sollen auch Vertreter von Fächern angehören, die nicht zum Fachbereich Informatik gehören, aber im Studiengang Veranstaltungen anbieten.

(3) ⁽¹⁾Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁽²⁾Er berichtet einmal jährlich dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ⁽³⁾Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. ⁽⁴⁾Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) ⁽¹⁾Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. ⁽²⁾Er kann jedoch Berater hinzuziehen und Betroffene hören. ⁽³⁾Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amts-

verschwiegenheit. ⁽⁴⁾Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ⁽¹⁾Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag. ⁽²⁾Der Prüfungsausschuss soll die Erledigung weniger bedeutender Angelegenheiten dem Vorsitzenden übertragen. ⁽³⁾Der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon wird der Prüfungsausschuss unverzüglich unterrichtet. ⁽⁴⁾Auf schriftlichen Antrag eines Betroffenen werden Entscheidungen nach Satz 2 und 3 vom Prüfungsausschuss getroffen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) ⁽¹⁾Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. ⁽²⁾Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ⁽³⁾Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschuldozenten, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. ⁽⁴⁾Anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2 Universitätsgesetz) kann der Fachbereichsrat für eine begrenzte Zeit die Prüfungsberechtigung verleihen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen von Satz 3 erfüllen. ⁽⁵⁾Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) ⁽¹⁾Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer vorschlagen. ⁽²⁾Bei der Bestellung der Prüfer und bei Festsetzung der Termine für die mündlichen Prüfungen können Vorschläge des Kandidaten berücksichtigt werden.

(3) ⁽¹⁾Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. ⁽²⁾Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplom-Hauptprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 18 Abs. 1 und § 22).

(2) ⁽¹⁾Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. ⁽²⁾Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung im Studiengang Informatik oder Computervisualistik nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils gesondert für die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung zu stellen.

(5) Der Kandidat soll mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung bzw. vor der Diplom-Hauptprüfung im Diplomstudiengang Computervisualistik an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben sein.

(6) ⁽¹⁾Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss oder sein Vorsitzender in angemessener Frist über die Zulassung. ⁽²⁾Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ⁽³⁾Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 unvollständig sind oder
2. die in Absatz 5 für die Zulassung festgelegte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung im Studiengang Informatik oder Computervisualistik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. er wegen Fehlversuchen an anderen Hochschulen keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung erforderlich sind oder wenn
5. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

⁽⁴⁾In den Fällen von Nummer 3 bis 5 ist die Zulassung zu versagen.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
2. die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (§ 9),
3. die Diplomarbeit (§ 10).

(2) ⁽¹⁾Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ⁽²⁾Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) ⁽¹⁾In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ⁽²⁾Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. ⁽³⁾Darüber hinaus können vom Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) ⁽¹⁾Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen abgelegt. ⁽²⁾Hierbei wird der Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. ⁽³⁾Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer oder die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) ⁽¹⁾Die Dauer der mündlichen Prüfungen soll je Kandidat und Fachprüfung insgesamt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten betragen. ⁽²⁾Werden in einer Fachprüfung schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Gesamtdauer der mündlichen Teil-Fachprüfungen höchstens 30 Minuten. ⁽³⁾Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die prüfungsrelevanten Studienleistungen einer Fachprüfung (vgl. § 3 Abs. 2 und 3).

(4) ⁽¹⁾Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁽²⁾Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(5) ⁽¹⁾Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht bei der Meldung zur Prüfung. ⁽²⁾Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) ⁽¹⁾Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ⁽²⁾Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ⁽³⁾Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Einzelbewertungen.

(3) ⁽¹⁾Die Dauer der Klausurarbeiten darf je Fachprüfung insgesamt vier Stunden nicht über- und zwei Stunden nicht unterschreiten. ⁽²⁾Werden in einer Fachprüfung schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Dauer der Klausurarbeiten höchstens zwei Stunden. ⁽³⁾Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die prüfungsrelevanten Studienleistungen einer Fachprüfung (vgl. § 3 Abs. 2 und 3).

§ 10

Diplomarbeit

(1) ⁽¹⁾Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ⁽²⁾Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik, insbesondere aus der Computervisualistik, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ⁽¹⁾Die Diplomarbeit kann von jedem im Fachbereich Informatik in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen prüfungsberechtigten Personen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4) ausgegeben und betreut werden. ⁽²⁾Soll die Diplomarbeit außerhalb des Fachbereichs Informatik durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁽³⁾Der auswärtige Betreuer kann einer der Prüfer sein, sofern

die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 erfüllt sind. ⁽⁴⁾Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) ⁽¹⁾Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. ⁽²⁾Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁽³⁾Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁽⁴⁾Das Thema der Diplomarbeit kann auch vor Beginn der Diplom-Hauptprüfung ausgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) ⁽¹⁾Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ⁽²⁾Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. ⁽³⁾Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁽⁴⁾Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ⁽⁵⁾Im Falle einer Erkrankung oder sonstiger unvorhersehbarer vom Kandidaten nicht zu vertretender Gründe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag den Ablauf der Frist für die Bearbeitung der Diplomarbeit unterbrechen. ⁽⁶⁾Der Kandidat hat einen entsprechenden Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich einzureichen; im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. ⁽⁷⁾Weder eine Verlängerung noch eine Unterbrechung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit darf durch eine Ausweitung der Aufgabenstellung während der Bearbeitung der Diplomarbeit bedingt sein.

(6) ⁽¹⁾Die Diplomarbeit ist gebunden und in drei Exemplaren fristgemäß bei der Bearbeitungsstelle für Prüfungsangelegenheiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁽²⁾Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ⁽¹⁾Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ⁽²⁾Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. ⁽³⁾Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. ⁽⁴⁾Einer der beiden Prüfer muss Professor der Informatik sein. ⁽⁵⁾Als zweiter Prüfer kann jede nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2 Universitätsgesetz) bestellt werden. ⁽⁶⁾Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. ⁽⁷⁾Wird eine Diplomarbeit von einem Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Arbeit von einem dritten Prüfer zu begutachten. ⁽⁸⁾Im Übrigen gilt für die Berechnung der Note der Diplomarbeit § 11 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. ⁽⁹⁾Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ⁽¹⁾Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ⁽²⁾Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁽³⁾Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniebrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ⁽¹⁾Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ⁽²⁾Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 1) gelten Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ⁽¹⁾Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ⁽²⁾Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ⁽¹⁾Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

⁽²⁾Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.

⁽³⁾Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁽⁴⁾Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ⁽¹⁾Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁽²⁾Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁽³⁾In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ⁽¹⁾Der Kandidat kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ⁽²⁾Belastende Entscheidungen

gen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sämtliche zu ihr gehörenden Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) ⁽¹⁾Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind. ⁽²⁾Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ⁽¹⁾Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann. ⁽²⁾Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden oder verlässt er die Universität Koblenz-Landau ohne Abschluss, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

§ 14

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

- (1) ⁽¹⁾Eine Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplom-Hauptprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). ⁽²⁾Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt.
- (2) Eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten vier Fachsemester abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der ersten vier Semester abgelegt werden können.
- (3) Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (4) ⁽¹⁾Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung bis zum Ablauf des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters wiederholt werden. ⁽²⁾Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (5) ⁽¹⁾Bei der Berechnung der für den Freiversuch maßgebenden Fachstudiendauer und bei der Berechnung sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden auf Antrag Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. ⁽²⁾Unberücksichtigt bleiben ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern und ein in Übereinstimmung mit der Studienordnung und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses freiwillig absolviertes Praxissemester. ⁽³⁾Die erforderlichen Nachweise obliegen dem Studierenden.

§ 15

Wiederholung

(1) ⁽¹⁾Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ⁽²⁾Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. ⁽³⁾Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. ⁽⁴⁾§ 14 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsrelevante Studienleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(3) ⁽¹⁾In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung oder einer prüfungsrelevanten Studienleistung zulassen. ⁽²⁾Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist vom Kandidaten innerhalb eines Monats, nachdem ihm das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bekanntgegeben worden ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. ⁽³⁾Eine zweite Wiederholungsprüfung wird als mündliche Prüfung (§ 8) durchgeführt.

(4) ⁽¹⁾Weder für die erste noch für die zweite Wiederholung darf die Frist sechs Monate überschreiten. ⁽²⁾Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) ⁽¹⁾Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat auf Antrag spätestens innerhalb eines Monats ein neues Thema für eine Diplomarbeit erhält. ⁽²⁾Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomarbeit zu stellen. ⁽³⁾Versäumt der Kandidat diese Frist ohne triftigen Grund, so gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁽⁴⁾Eine Rückgabe dieses Themas in der in § 10 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. ⁽⁵⁾Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulässig.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ⁽¹⁾Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informatik oder Computervisualistik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ⁽²⁾Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. ⁽³⁾Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Koblenz-Landau Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplom-Hauptprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. ⁽⁴⁾Die Anerkennung von Teilen der Diplom-Hauptprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) ⁽¹⁾Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ⁽²⁾Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Koblenz-Landau im Wesentlichen entsprechen. ⁽³⁾Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁽⁴⁾Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) ⁽¹⁾Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁽²⁾Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁽³⁾Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) ⁽¹⁾Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis Absatz 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁽²⁾Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ⁽³⁾Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Soweit gemäß § 29a Abs. 2, 3 und 5 Universitätsgesetz die Abschlussprüfung einer Fachhochschule an die Stelle der Diplom-Vorprüfung tritt, aber Fächer nicht enthält, die an der Universität Koblenz-Landau Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, kann die Auflage erteilt werden, durch jeweils eine Studienleistung in diesen Fächern Kenntnisse nachzuweisen, die den Anforderungen der Diplom-Vorprüfung entsprechen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen der Informatik und der Computervisualistik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Alle Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung sollen vor Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt werden.

(3) ⁽¹⁾Studierende, die vor Ende des fünften Fachsemesters alle prüfungsrelevanten Studienleistungen im Umfang von 120 ECTS-Punkten² gemäß Anlage 1 erbracht haben, haben damit ohne weitere Prüfungen die Diplom-Vorprüfung bestanden. ⁽²⁾Anderenfalls ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung, dass in jedem Fach mindestens die Hälfte

² Das European Credit Transfer System ist beschrieben in: Europäische Kommission, Generaldirektion XXII, Allgemeine und Berufliche Bildung, Jugend: ECTS-Benutzerhandbuch. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 1995, ISBN 92-826-9018-0.

der im Grundstudium erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen (gerechnet in ECTS-Punkten gemäß Anlage 1) erbracht worden sind.

§ 18

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann zugelassen werden, wer die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 5 aufgeführten Anforderungen erfüllt und in jedem Fach wenigstens die Hälfte der erforderlichen Studienleistungen (gerechnet in ECTS-Punkten gemäß Anlage 1) erbracht hat.

(2) Die zu erbringenden Leistungen und ihre Zuordnung zu den Fachprüfungen ergeben sich aus Anlage 1.

§ 19

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung

1. in Praktischer Informatik / Computervisualistik,
2. in Technischer Informatik,
3. in Theoretischer Informatik,
4. in Mathematik und
5. im Interdisziplinären Bereich der Computervisualistik.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe von Anlage 1 und der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) ⁽¹⁾Die Fachprüfungen bestehen nach Maßgabe von Anlage 1 aus prüfungsrelevanten Studienleistungen oder aus mündlichen Prüfungen (§ 8). ⁽²⁾Die Dauer der je Kandidat und Fachprüfung zur Verfügung stehenden Prüfungszeit ergibt sich aus § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 sowie aus Anlage 1.

(4) ⁽¹⁾Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll möglichst am Ende des vierten Semesters erfolgen. ⁽²⁾Die Prüfungstermine sollen so festgelegt werden, dass die Gesamtprüfung innerhalb von acht Wochen abgeschlossen werden kann.

§ 20

Bildung der Fachnoten und Gesamtnote, Zeugnis

(1) ⁽¹⁾Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. ⁽²⁾Sofern die Diplom-Vorprüfung vollständig durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt wird, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der zugehörigen Leistungsnachweise, die mit den ECTS-Punkten gemäß Anlage 1 zu gewichten sind. ⁽³⁾Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Fachnoten.

(2) ⁽¹⁾Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ⁽²⁾Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Diplom-Hauptprüfung

Durch die Diplom-Hauptprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Informatik und die Zusammenhänge der Computervisualistik einschließlich ihrer interdisziplinären Aspekte überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 22

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Hauptprüfung

Zur Diplom-Hauptprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 aufgeführten Anforderungen die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Computervisualistik bestanden oder eine gemäß § 16 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat und darüber hinaus die in Anlage 2 aufgeführten Leistungsnachweise erbracht hat.

§ 23

Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

(1) ⁽¹⁾Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

⁽²⁾Sie umfasst

1. eine Fachprüfung in Informatik (Kernbereich),
2. eine Fachprüfung in Computervisualistik (Kernbereich),
3. eine Fachprüfung im Vertiefungsgebiet Informatik oder Computervisualistik (Studienschwerpunkt)
4. eine Fachprüfung im Interdisziplinären Bereich der Computervisualistik.

⁽³⁾Die Fachprüfung zu Nummer 1 erstreckt sich auf den Kernbereich der Informatik, die Fachprüfung zu Nummer 2 erstreckt sich auf den Kernbereich der Computervisualistik.

(2) ⁽¹⁾Die vier Fachprüfungen sind mündliche Prüfungen (§ 8). ⁽²⁾Die Dauer der je Kandidat und Fachprüfung zur Verfügung stehenden Prüfungszeit beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten (§ 8 Abs. 3). ⁽³⁾Der Prüfungsstoff ergibt sich aus Anlage 2.

(3) ⁽¹⁾Der Kandidat legt einen Prüfungsplan vor, der die Veranstaltungen enthält, die Gegenstand der entsprechenden mündlichen Prüfungen sein sollen. ⁽²⁾Der Prüfungsplan muss dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.

(4) Bis zu zwei Fachprüfungen gelten als bestanden, wenn ein Kandidat vor Ende des neunten Semesters zugeordnete prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß Anlage 2 nachweisen kann und die übrigen Fachprüfungen bis zum Ende des neunten Fachsemesters erfolgreich abgelegt sind.

(5) Die Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung können vor oder nach dem Anfertigen der Diplomarbeit abgelegt werden.

(6) ⁽¹⁾Die Meldung zur Diplomprüfung soll möglichst am Ende der Vorlesungszeit des achten Semesters erfolgen; § 3 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt. ⁽²⁾Die Prüfungstermine sollen so festgelegt werden, dass die Gesamtprüfung innerhalb von acht Wochen abgeschlossen werden kann.

§ 24

Zusatzfächer und freiwillige Studienleistungen

(1) ⁽¹⁾Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). ⁽²⁾Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) ⁽¹⁾Der Kandidat kann freiwillige Studienleistungen, die nicht Bestandteil der Diplom-Hauptprüfung sind, auf dem Diplomzeugnis ohne Note vermerken lassen. ⁽²⁾Dies trifft auch für Praktika außerhalb der Hochschule zu.

§ 25

Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis

(1) ⁽¹⁾Sofern eine Fachprüfung gemäß § 23 Abs. 4 durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt wird, errechnet sich ihre Note aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der prüfungsrelevanten Studienleistungen, gewichtet mit den ECTS-Punkten.

(2) ⁽¹⁾Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, die mit dem Faktor zwei gewichtet wird. ⁽²⁾Wurde die Diplomarbeit mit „sehr gut“ bewertet und ist die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) ⁽¹⁾Hat ein Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ⁽²⁾In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. ⁽³⁾Im Zeugnis werden die Themengebiete und die Prüfer der einzelnen Fachprüfungen sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplom-Hauptprüfung benötigte Fachstudienendauer ausgewiesen.

(4) ⁽¹⁾Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁽²⁾Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 26

Diplomurkunde

(1) ⁽¹⁾Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ⁽²⁾Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs Informatik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ⁽¹⁾Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung

gung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ⁽²⁾Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ⁽¹⁾Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ⁽²⁾Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁽³⁾Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Widerspruchsmöglichkeiten

Wird die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung oder Bewertung einer Diplomarbeit angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

§ 30

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 26. Mai 1999

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
Prof. Dr. Jürgen Ebert

Anlage 1 zu § 18 Abs. 1:

Diplom-Vorprüfung

Die nachstehende Tabelle beschreibt die Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und die Zuordnung des Prüfungsstoffs zu den einzelnen mündlichen Prüfungen. Sofern in ihr der Leistungsnachweis nicht einzeln bezeichnet ist, kann er durch eine Klausur, eine mündliche Prüfung, eine Hausarbeit oder eine Kombination dieser drei Leistungen erbracht werden. Die geforderte Leistung und die zur Erbringung der Leistung verfügbare Zeit ist bei der Ankündigung der Veranstaltung, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, bekanntzugeben.

Lehrveranstaltung	Umfang	Leistungsnachweis	Semester	ECTS
Praktische Informatik / Computervisualistik				51
1 Informatik I	V4+Ü2+P2		1	12
2 Informatik II	V4+Ü2		2	9
3 Software-Ergonomie	V2+Ü2		3	6
4 Bildverarbeitung	V4+Ü2		3	9
5 Computergraphik	V4+Ü2		4	9
6 Rechnerorganisation	V4		4	6
Technische Informatik				14
7 Medientechnik	V2+Ü1	Nachw. prakt. Fertigg.	1	5
8 Digitalelektronik	V2+Ü2		2	6
9 Rechnerstrukturen	V2		3	3
Theoretische Informatik				15
10 Einf. Computerlinguistik I und II	V2+V2		2/3	6
11 Theoretische Informatik I	V4+Ü2		4	9
Mathematik				22
12 Mathematik I	V4+Ü2		1	8
13 Diskrete algebraische Strukturen	V2+Ü1		1	5
14 Mathematik II	V4+Ü2		2	9
Interdisziplinärer Bereich der Computervisualistik				18
15 Kunst und Design	V2/S2	Vortrag/Hausarbeit	2/3	6
16 Praktikum Kunst und Design	P2	Nachw. prakt. Fertigg.	3	3
17 Bildungstheor. Aspekte der CV I/II	V/S2+V/S2	Vortrag/Hausarbeit	3/4	6
18 Psychologie des Visuellen	V2	Vortrag/Hausarbeit	4	3

Anlage 2 zu § 23:

Diplom-Hauptprüfung

Zur Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung müssen die Studienarbeit und das Praktikum sowie jeweils 12 ECTS-Punkte aus dem Kernbereich der Informatik und der Computervisualistik, aus dem Vertiefungsgebiet und aus dem Interdisziplinären Bereich nachgewiesen werden. Bis zu zwei der vier Fachprüfungen gelten unter folgenden Bedingungen als bestanden: Die Fachprüfungen Informatik (Kernbereich), Computervisualistik (Kernbereich) und Vertiefungsgebiet gelten als bestanden, wenn neben den beiden Seminaren (Zeile 27 und 28), der Studienarbeit (Zeile 29) und dem Praktikum (Zeile 30) alle jeweils zugeordneten 18 ECTS-Punkte vor Ende des neunten Semesters nachgewiesen sind. Die Fachprüfung im Interdisziplinären Bereich gilt als bestanden, wenn alle ihr zugeordneten 45 ECTS-Punkte vor Ende des neunten Semesters nachgewiesen sind.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Fachprüfungen ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Soweit in ihr die Art des Leistungsnachweises nicht einzeln bezeichnet ist, kann der Nachweis durch eine Klausur, eine mündliche Prüfung, einen Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder durch eine Hausarbeit erbracht werden. Die geforderte Leistung und die zur Erbringung der Leistung verfügbare Zeit ist bei der Ankündigung der Veranstaltung am Ende des vorhergehenden Semesters zu bezeichnen.

Fach / Veranstaltung	Umfang	Leistungsnachweis	ECTS
Informatik (Kernbereich)	12		18
19 Multimedia-Datenbanken	V4		6
20 Softwaretechnik I	V4		6
21 Rechnernetze I	V4		6
Computervisualistik (Kernbereich)	12		18
22 Rechnersehen	V4		6
23 Computergraphik II	V4		6
24 Software-Ergonomie	V2		3
25 Wahlpflichtveranstaltung aus Liste 2	V2		3
Studienschwerpunkt (Vertiefungsgebiet)	12		18
26 Wahlpflichtveranstaltungen aus Liste 1 oder 2	12		18
Weitere erforderliche Leistungen	14		21
27 Seminar Informatik	S2	Vortrag	3
28 Seminar Computervisualistik	S2	Vortrag	3
29 Studienarbeit	P4	Ausarbeitung	6
30 Praktikum	P6	Ausarbeitung	9
Interdisziplinärer Bereich der Computervisualistik	30		45
31 Mensch-Maschine-Kommunikation	V4		6
32 Ästhetik	V2		3
33 Visuelle Medien, Design	V2		3
34 BAC III	V2		3
35 Praktikum Kunst und Design II	P4	Nachw. prakt. Fertigk.	6
36 Wahlpflichtveranstaltungen aus Liste 3	16		24

Zu den Wahlpflichtveranstaltungen gehören insbesondere:

Liste 1: Informatik

- Betriebssysteme
- Compilerbau
- Datenbanken I und II
- Softwaretechnik II
- Rechnerarchitektur
- Rechnernetze II
- Datenschutz und Datensicherheit
- Informatik und Gesellschaft
- Theoretische Informatik II
- Logik
- Theorie der Programmiersprachen
- Netztheorie
- Echtzeitsysteme

- Graphenalgorithmik
- Künstliche Intelligenz
- Signalverarbeitung
- Neuronale Netze
- Numerische Mathematik

Liste 2: Computervisualistik

- Software-Ergonomie II
- Computer-Aided Design
- Algorithmische Geometrie
- Digitale Bildverarbeitung
- Mustererkennung
- Modellbildung und Simulation
- Internet-Design
- Multimediale Präsentationstechniken
- Automatisches Layout
- Video-Conferencing, Desktop-Sharing
- Multimedial verteilte Arbeit
- Hypertextsysteme

Liste 3: Interdisziplinärer Bereich der Computervisualistik

- Philosophische Wahrnehmungstheorie
- Philosophische Theorien des Bildes
- Kognition und Wissen
- Kunstgeschichte
- Visuelle Medien, Design
- Ästhetik II
- Praktikum Grafik
- Praktikum Foto, Film, Computerkunst
- Wissenserwerb mit Bildern und Graphiken
- Einführung in die Instruktionspsychologie
- Lehren und Lernen mit multimedialen und interaktiven Medien
- Bildwirkungen auf Kinder
- Medieneinsatz im Unterricht
- Entwicklung multimedialer Lehr- und Lernprogramme